

## Digitalisierungsbeauftragte an Schulen

Ab dem Schuljahr 2022/23 soll an jeder Schule ein/e Digitalisierungsbeauftragte/r (DiB) benannt werden. Dies soll in beiderseitigem Einvernehmen zwischen Schulleitung und Lehrkraft erfolgen. Außerdem soll der Lehrerrat einbezogen werden.

<https://bass.schul-welt.de/19623.htm>    <https://bass.schul-welt.de/19624.htm>

### Qualifizierung

Die Qualifizierung der Digitalisierungsbeauftragten beginnt nach den Herbstferien 2022. Insgesamt umfasst die verpflichtende Qualifizierung 30 Zeitstunden. Sie ist in drei eintägige Präsenzphasen (18 Std.) und eigenverantwortliche Arbeitsphasen in Form von digitalen Selbstlernangeboten (12 Std.) gegliedert. Bei teilzeitbeschäftigten Kolleg:innen ist der individuelle Umfang der Unterrichtspflichtstunden und der außerunterrichtlichen Aufgaben gemäß § 17 ADO zu berücksichtigen.

Für die Qualifizierung aller Digitalisierungsbeauftragten, wird ein Zeitraum von ca. 2 ½ Jahren veranschlagt. Diejenigen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Maßnahme beginnen, erhalten vorab Materialien vom MSB.

### Aufgabe und Entlastung

Die Digitalisierungsbeauftragten sind für die pädagogisch-didaktische Unterstützung der Schule bei der digitalisierungsbezogenen Schul- und Unterrichtsentwicklung zuständig. Für diese Aufgabe steht jede/r DiB eine Wochenstunde als Ausgleich zu, die auf das Unterrichtsdeputat anzurechnen ist.

Der Hauptpersonalrat hatte dem Schulministerium im Vorfeld seine Bedenken zum Arbeitsumfang gegenüber lediglich einer Anrechnungsstunde mitgeteilt. Er konnte folgende Regelung zur Vermeidung einer Mehrbelastung erreichen:

- Schulleitung und Digitalisierungsbeauftragte/r vereinbaren einen Schuljahresplan mit Schwerpunkten, der sich an den Rahmenbedingungen der Schule und den jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen orientiert.
- Die digitalen Selbstlernangebote der Qualifizierung dienen der Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen und sollen 12 Stunden nicht überschreiten.

### Tipps des Hauptpersonalrats

- Die Freiwilligkeit zur Übernahme der Aufgabe sollte höchste Priorität haben.
- Dokumentieren Sie fortlaufend die Stunden, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als DiB abgeleistet haben, ebenso die eigenverantwortlichen Arbeitsphasen im Zuge der Qualifizierungsmaßnahme. Anmerkung: 1 Unterrichtsstunde entspricht 1,5 Zeitstunden bezogen auf die Arbeitszeit im Öffentlichen Dienst.
- Bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte gilt: Weniger ist mehr.
- Zu beachten ist außerdem, dass die Betreuung der digitalen Ausstattung der Schule und der First-Level-Support ausdrücklich nicht zu den Aufgaben der DiB gehören.

## Website Gesundheit

Der Arbeitgeber der Lehrkräfte und weiterer Beschäftigter an Schulen im Landesdienst in NRW ist verpflichtet, Betriebsärzt:innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Derzeit ist mit dieser Aufgabe die B.A.D. GmbH beauftragt.

Die B.A.D. GmbH hat nun eine Website eingerichtet, auf der sie ihre Angebote darstellt und zur Buchung für Kollegien, für einzelne Beschäftigte oder für Beschäftigtengruppen anbietet. Zum Beispiel lassen sich hier Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft, sicherheitstechnische Begehungen der Schulen, die Beratungshotline Sprech:Zeit, Untersuchungen im Zusammenhang mit Bildschirmarbeitsplatzbrillen und Workshops zu verschiedenen Themen im Gesundheitsbereich finden.

Die Website ist zwar passwortgeschützt, die Zugangsdaten sind aber gleichlautend für die Beschäftigten an Schulen. Entgegen der Angabe auf der Website müssen keine weiteren Zugangsdaten angefordert werden.

<https://www.sichere-gesunde-schule.nrw>

Benutzername: **lehrkraft-nrw**

Passwort:



## Betreuungstage für Kinder

Der Hauptpersonalrat hat Sie kontinuierlich über die Möglichkeit informiert, Betreuungstage für Kinder in Anspruch zu nehmen - zuletzt im INFO vom Januar 2022.

Die Erweiterung der Anspruchstage für das Kinderkrankengeld aus dem Jahr 2022 gilt auch für das Jahr 2023. Jeder gesetzlich versicherte Elternteil kann somit auch im Jahr 2023 pro Kind für 30 Tage Kinderkrankengeld beantragen, bei mehreren Kindern ist dies für insgesamt maximal 65 Tage möglich.

Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 60 Tage pro Kind, bei mehreren Kindern können maximal 130 Tage in Anspruch genommen werden (vgl. Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerable Personengruppen vor COVID-19 vom 16.09.2022, Art. 2).

Für Tarifbeschäftigte ergibt sich der Anspruch auf Freistellung unmittelbar aus dem § 45 Absatz 2a SGB V, für Beamt:innen ist § 33 Absatz 1 Satz 10 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung maßgeblich. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht bis zum Ende des Jahres 2023.

Der Anspruch auf pandemiebedingtes Kinderkrankengeld besteht bis zum Ablauf des 07.04.2023.